

STATUTEN

Solidarität mit Hörgeschädigten a.s.b.l.

Sitz: L-1220 Luxemburg, 166, rue de Beggen

R.C.S. Luxemburg: F340

Version Juli 2025 (Statutenänderung vom 16. Juli 2025)

Die überarbeitete Satzung ist in leicht verständlicher Sprache verfasst.

Alle Menschen sollen sie gut lesen und verstehen können. Es gibt keine Ausgabe in schwerer Sprache. Damit das Lesen noch einfacher ist, werden in der Satzung für jedes Amt abwechselnd weibliche und männliche Bezeichnungen verwendet - zum Beispiel "die Präsidentin" und "der Kassierer". Das bedeutet: Alle Ämter können von Frauen und von Männern übernommen werden.

Die Satzung wurde an das neue Gesetz vom 7. August 2023 für gemeinnützige Organisationen angepasst.

Kapitel 1 – Name, Ziel, Sitz und Dauer des Vereins

Artikel 1.

Der Verein heißt: **Solidarität mit Hörgeschädigten a.s.b.l.**

Artikel 2.

Der Hauptsitz des Vereins ist in der Stadt **Luxemburg**.

Der Sitz kann sich ändern, wenn die **Mitglieder** bei der Generalversammlung **zustimmen**.

Artikel 3.

Der Verein ist für Menschen mit einer Hörschädigung da.

Er will diesen Menschen helfen.

Der Verein ist auch ein **Dachverband** für Vereine von und für Menschen mit einer Hörschädigung in Luxemburg.

Der Verein arbeitet auch mit **anderen Gruppen** zusammen – in Luxemburg und in anderen Ländern.

Die Ziele sind :

- Erfahrungen und Wissen austauschen,
- sich gegenseitig helfen,
- die Gesellschaft informieren: Was brauchen Menschen mit einer Hörschädigung?
- Ideen entwickeln: Wie können hörgeschädigte Menschen besser mitmachen?
- Mit Politikern sprechen: Damit die Gesetze und Angebote für alle gut sind – zum Beispiel in der Schule, bei der Arbeit oder in der Freizeit.

In dem Verein werden die Interessen aller hörgeschädigten Menschen vertreten.

Unter anderem sind das:

- hörgeschädigte Menschen, die sich in Gebärdensprache verständigen,
- hörgeschädigte Menschen, mit oder ohne Hörgerät, die sich lautsprachlich verständigen,
- hörgeschädigte Menschen, die ein Cochlea Implantat tragen.

Der Verein kann mit dem Staat, mit Gemeinden oder mit anderen Einrichtungen Verträge machen.

Artikel 4.

In dem Verein **kann** es verschiedene **Teams** geben.

Zum Beispiel: VGSL-Team, Daaflex-Team, LACI-Team.

Jedes **Team** entscheidet frei, was es macht und verwaltet sein **eigenes Geld**.

Jedes Team wählt eine **Teamleiterin** und einen **Team-Kassierer**.

Alle 2 Jahre wird ein Teamleiter und eine Team-Kassierererin **gewählt**.

Es können auch die **gleichen Personen** wiedergewählt werden.

Diese Wahl muss spätestens einen Monat vor einer ordentlichen Generalversammlung stattfinden.

Die Teamleiter und Team-Kassierer werden von der Generalversammlung bestätigt.

Der Teamleiter und die Team-KassiererIn vertreten das Team im Vorstand des Vereins.

Ein Mitglied kann in mehr als einem Team mitarbeiten, aber nur ein Team im Vorstand vertreten.

Artikel 5.

Der Verein betreibt auch eine **Beratungsstelle**.

Die Beratungsstelle heißt: „**Hörgeschädigten Beratung**“.

Dort gibt es:

- Informationen,
- Beratung und Betreuung,
- Begleitung und Dolmetschen,
- Treffen und Unterstützung.

Artikel 6.

Der Verein bleibt für **unbestimmte Zeit** bestehen.

Artikel 7.

Der Verein ist neutral. Er gehört zu keiner Religion oder politischen Partei.

Kapitel 2 – Mitglieder

Artikel 8.

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:

- **Mitglieder,**
- **Unterstützende Mitglieder.**

Artikel 9.

Mitglieder können sein:

- Vereinigungen **von oder für** hörgeschädigte Menschen,
- hörgeschädigte Menschen,
- Familien von hörgeschädigten Menschen,
- andere Menschen oder Vereine.

Jeder der Mitglied sein will, muss einen **Antrag** stellen.

Der Vorstand entscheidet mit einer **Mehrheit** über die Mitgliedschaft. Es gibt keine Möglichkeit, gegen die Entscheidung Berufung einzulegen.

Es müssen mindestens **4 Mitglieder** zum Verein gehören.

Alle Mitglieder müssen der **Satzung** und den **Regeln** des Vereins zustimmen.

Wenn ein Verein Mitglied bei "Solidarität mit Hörgeschädigten" ist, dann sind auch alle Mitglieder dieses Vereins automatisch Mitglied bei "Solidarität mit Hörgeschädigten".

Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung.

Artikel 10.

Unterstützende Mitglieder sind Menschen oder Vereine, die helfen wollen.

Auch hier entscheidet der Vorstand, ob jemand aufgenommen wird.

Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

Artikel 11.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird **einmal im Jahr** von der **Generalversammlung** beschlossen.

Er darf nicht mehr als **100 Euro** betragen.

Die Mitglieder eines Vereins müssen keinen eigenen Beitrag zahlen, wenn der Verein Mitglied bei "Solidarität mit Hörgeschädigten" ist.

Ein Mitgliedsverein bezahlt einen Gesamtbetrag für alle seine Mitglieder.

Alle anderen Mitglieder müssen einen Beitrag zahlen.

Artikel 12.

Man kann die Mitgliedschaft aufgeben oder verlieren:

- durch schriftlichen Rücktritt,
- durch Nicht-Bezahlen des Beitrags, nachdem man dreimal dazu aufgefordert wurde,
- durch **Ausschluss**, weil man gegen die Regeln verstoßen oder sich schlecht verhalten hat,
- durch Tod.

Bevor ein Mitglied **ausgeschlossen** werden kann, muss der **Vorstand** mit diesem **Mitglied sprechen**.

Danach müssen **zwei Drittel** der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung den Ausschluss bestätigen.

Wenn ein Verein seine Mitgliedschaft verliert, verlieren auch alle seine Mitglieder ihre Mitgliedschaft bei Solidarität mit Hörgeschädigten.

Sie können dann aber persönlich wieder Mitglied werden.

Artikel 13.

Wer austritt oder ausgeschlossen wird, bekommt kein Geld zurück.

Auch die Erben verstorbener Mitglieder bekommen nichts aus dem Vereinsvermögen.

Kapitel 3 – Der Vorstand

Artikel 14.

Der Verein hat einen **Vorstand**.

Er besteht aus mindestens 4 und höchstens 15 Personen, von denen eine Mehrheit selbst hörgeschädigt ist.

Die Mitglieder wählen den Vorstand **alle zwei Jahre neu**.

Freie Plätze im Vorstand können immer mit interessierten Mitgliedern besetzt werden.

Sie dürfen aber erst im Vorstand abstimmen, wenn sie von der nächsten Generalversammlung gewählt sind.

Artikel 15.

Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern:

- eine Präsidentin,
- einen oder mehrere Vizepräsidenten,
- eine Sekretärin,
- einen Kassierer
- eine oder mehrere Vizekassiererinnen.

Jede Person darf nur **eine dieser Rollen** übernehmen.

Artikel 16.

Der Vorstand kümmert sich um alles, was wichtig ist.

Er darf **alles entscheiden**, was nicht extra von der Generalversammlung entschieden werden muss.

Der Vorstand vertritt den Verein vor Gericht und bei anderen Stellen.

Er kann bestimmte Aufgaben an andere Personen weitergeben.

Der Vorstand schreibt eine Hausordnung für die Beratungsstelle. Alle Mitarbeiter, Mitglieder und Besucher müssen sich daran halten.

Er stellt **Regeln** auf, wie zusammengearbeitet werden soll.

Diese Regeln gelten für den Vorstand, für die Teams und für alle Mitglieder.

Der Vorstand kann die Hausordnung und die Regeln ändern.

Artikel 17.

Die Kassiererin und die Team-Kassierer des Vereins kümmern sich gemeinsam um das Geld.

Sie müssen dem Vorstand regelmäßig sagen, wie viel Geld da ist.

Jedes Jahr stellt die **Kassiererin** einen Finanzbericht vor über das Geld des Vereins.

Ein oder mehrere Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, überprüfen einmal im Jahr die Buchführung.

Artikel 18.

Der Vorstand trifft sich mindestens **3-mal im Jahr**.

Der Präsident lädt dazu ein.

Wenn **mehr als die Hälfte der Mitglieder** da ist oder durch eine Vollmacht vertreten ist, kann der Vorstand Entscheidungen treffen.

Er versucht immer, Entscheidungen im **Einklang** zu treffen. Wenn das nicht klappt, entscheidet die **Mehrheit**.

Auch Online-Teilnahme (z. B. per Video) ist möglich.

Die Protokolle werden in einem Ordner (auf Blättern oder im Computer) gesammelt.

Alle Mitglieder dürfen sie im **Büro der Beratungsstelle** lesen.

Artikel 19.

Der Vorstand bestimmt eine Person, die die Beratungsstelle leitet.

Diese Person heißt: **Direktorin**.

Der Direktor darf nicht gleichzeitig im Vorstand sein.

Der Vorstand legt fest, was die Direktorin tun darf und was sie nicht tun darf.

Der Direktor kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und darf dort mitreden, aber nicht mitentscheiden.

Artikel 20.

Um einen offiziellen Vertrag zu unterschreiben, braucht es **2 Unterschriften**:

Die des **Präsidenten** oder der **Kassiererin** und die eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Für Ausgaben (das Bezahlen von Rechnungen) schreibt der Vorstand Regeln auf, wer unterschreiben darf.

Die **Teamleiter und Team-Kassiererinnen** können nur für ihre Gruppe unterschreiben.

Der Vorstand muss jedes Jahr einen Bericht über das vergangene Jahr und einen Plan für das nächste Jahr machen.

Beides wird der Generalversammlung vorgestellt.

Kapitel 4 – Die Generalversammlung

Artikel 21.

Einmal im Jahr findet eine Generalversammlung statt – in der ersten Jahreshälfte.

Eine **außerordentliche Generalversammlung** kann jederzeit einberufen werden:

- durch den Vorstand,
- oder wenn **ein Fünftel der Mitglieder** dies schriftlich verlangt.

Einladung:

Die Einladung kommt mindestens **15 Tage vorher** per Post oder E-Mail.

Die Themen stehen in der Einladung.

Wenn **zwei Drittel der Mitglieder** einen Vorschlag einreichen, muss dieser auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Entscheidungen treffen die anwesenden Mitglieder mit der **Mehrheit der Stimmen**.

Abstimmungen sind geheim, wenn die Mitglieder es wünschen.

Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied eine schriftliche Vollmacht geben, damit es in seinem Namen abstimmt.

Artikel 22.

Alle Entscheidungen werden in einem **Protokoll** notiert.

Die Protokolle können im **Büro der Beratungsstelle** gelesen werden.

Artikel 23.

Die Generalversammlung entscheidet über:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- den Jahresbericht und das Budget (Verein und Teams),
- **Änderungen der Satzung,**
- Auflösung des Vereins,
- Verteilung des Vermögens bei Auflösung,
- weitere wichtige Fragen, die vom Gesetz vom **7. August 2023 über gemeinnützige Organisationen** vorgesehen sind.

Artikel 24.

Eine **Änderung der Satzung** ist nur möglich, wenn:

- **mindestens zwei Drittel der Mitglieder** dabei sind oder über eine Vollmacht vertreten sind,
- und **zwei Drittel davon zustimmen.**

Wenn sich der **Zweck** des Vereins ändern soll, müssen **drei Viertel der Mitglieder zustimmen.**

Wenn nicht genug Mitglieder da sind, gibt es eine **zweite Generalversammlung.**

Dann kann auch mit **weniger Mitgliedern** abgestimmt werden.

Diese Änderungen müssen im Register für Gesellschaften in Luxemburg veröffentlicht werden.

Artikel 25.

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn:

- **zwei Drittel der Mitglieder** dabei sind und **drei Viertel** der Mitglieder zustimmen.

Wenn nicht genug Mitglieder da sind, gibt es eine **zweite Generalversammlung**.

Dann kann auch mit **weniger Mitgliedern** abgestimmt werden, aber drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen.

Artikel 26.

Wenn der Verein aufgelöst wird:

- wird erst alles bezahlt (Schulden usw.),
- dann geht das übrige Geld an einen anderen gemeinnützigen Verein in Luxemburg mit ähnlichem Ziel.

Kapitel 5 – Geld und Jahr

Artikel 27.

Das Geld des Vereins kommt zum Beispiel von:

- den Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden oder Geschenken,
- Staatlichen oder kommunalen Förderungen.

Der Verein kann jährlich einen Teil des Geldes an die Teams weitergeben.

Das Geld der **Teams** gehört zum Kapital des Vereins.

Kein **Team** darf mehr Geld ausgeben als es besitzt oder vom Verein bekommt.

Artikel 28.

Das Geschäftsjahr ist vom **1. Januar bis zum 31. Dezember**.

Kapitel 6 – Weitere Regeln

Artikel 29.

Wenn etwas nicht in dieser Satzung steht, gelten die Regeln des Gesetzes vom **7.**

August 2023 über gemeinnützige Organisationen.